



Stadt Bornheim Bürgerinformation



STADTVERWALTUNG BORNHEIM

Postanschrift: Postfach 1140, 53308 Bornheim
Rathaus: Rathausstraße 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-0, Fax: 02222 945-126
Bürgermail: info@stadt-bornheim.de
Homepage: www.bornheim.de

Amt für Kinder, Jugend und Familien:
Brunnenallee 31, 53332 Bornheim, ☎02222 9437-0

Öffnungszeiten Bürgerbüro und Infocenter:

Montag - Mittwoch 07:30 - 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 - 18:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:30 Uhr
Terminvereinbarung unter ☎02222 945-181 oder -182

Öffnungszeiten Bauaufsicht und Bauberatung:

Montag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Amt für Schulen, Soziales, Senioren und Integration: Die Abteilung für Soziales, Senioren und Integration ist am Mittwoch geschlossen. Die Abteilung Schulen (Brunnenallee 31a) folgt den allgemeinen Öffnungszeiten.

Öffnungszeiten der übrigen Ämter:

Montag - Freitag 08:30 - 12:30 Uhr
Donnerstag zusätzlich 15:00 - 18:00 Uhr

Besucher aller städtischen Dienststellen müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

BÜRGERMEISTER

Bürgersprechstunde in der Regel jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat ab 16 Uhr. Anmeldung unter ☎02222 945-101

FRAKTIONEN

Alle Fraktionen bieten regelmäßig Sprechstunden in ihren Büros im Servatiuscenter, Servatiusweg 19-23, Gebäude B, 3. OG. an.
CDU ☎02222 9956325, cdu-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
SPD ☎02222 9956331, spd-fraktion@rat.stadt-bornheim.de
Bündnis 90/Die Grünen ☎02222 9956328, ☎151 20746104, gruene@rat.stadt-bornheim.de
UWG/Forum ☎02222 9956345, h.g.feldenkirchen@t-online.de
FDP ☎02222 9956355, fraktion@fdp-bornheim.de
Die Linke ☎02222 9956401, milebo@web.de

IMPRESSUM

V.i.S.d.P. NW: Stadt Bornheim, Der Bürgermeister, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, Redaktion: Susanne Römer-Winkler, Pressestelle, ☎02222 945-266, pressestelle@stadt-bornheim.de

Die nächsten Sitzungen und Veranstaltungen

Jugendhilfeausschuss

Mittwoch, 26.08.2020, 18 Uhr

Haupt- und Finanzausschuss

Donnerstag, 27.08.2020, 18 Uhr

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel
Donstag, 01.09.2020, 18 Uhr

Ausschuss für Stadtentwicklung

Mittwoch, 02.09.2020, 18 Uhr

Stadttrat

Donnerstag, 03.09.2020, 18 Uhr, Rheinhalles Hersel, Rheinstraße 201

Wahlausschuss

Dienstag, 15.09.2020, 18 Uhr

Sport- und Kulturausschuss

Montag, 28.09.2020, 18 Uhr

Die Sitzungen sind öffentlich. Sofern nicht ein anderer Ort angegeben ist, finden sie im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, statt. Die Termine gelten unter der Voraussetzung, dass es nicht zu neuen Einschränkungen kommt.
Aktuelle Informationen im Internet unter www.bornheim.de oder unter session.stadt-bornheim.de.

Verzicht auf Karnevalszüge und größere Veranstaltungen Gemeinsame Erklärung der Bornheimer Karnevalisten

Die Corona-Pandemie stellt alle vor große Herausforderungen – nicht zuletzt diejenigen, die für Planung und Durchführung öffentlicher Veranstaltungen verantwortlich sind. Das betrifft auch die Karnevalsorganisatoren, denn die Session 2020/21 rückt unaufhaltsam näher. Deshalb haben sich auf Einladung von Bornheims Bürgermeister Wolfgang Henseler Vertreter aller Ortsausschüsse, Dorf- und Vereinsgemeinschaften sowie Karnevalsvereine im Stadtgebiet, die sich in besonderem Maße für die fünfte Jahreszeit engagieren, getroffen und besprochen, wie jecke Brauchtumspflege in Corona-Zeiten aussehen kann und sollte. Weil alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung für die Bevölkerung bewusst sind, hat die Runde der Karnevalsorganisatoren zwar mit

großem Bedauern, aber einvernehmlich entschieden, die Planungen größerer Festveranstaltungen, Karnevalssitzungen und -umzüge einzustellen. Angesichts der Tatsache, dass die kommende Session – wenn überhaupt – nur in abgespeckter Form stattfinden kann, wird es in der kommenden Session auch keine neuen Tollitäten geben. Deshalb wird die Stadt Bornheim im kommenden Jahr auch keinen Tollitätentreff veranstalten, der am Dienstag, 26. Januar 2021, in der Rheinhalles zum 53. Mal über die Bühne hätte gehen sollen. Stattdessen halten es die Organisatoren für geboten, die weitere Entwicklung der Corona-Pandemie zu beobachten, um dann gegebenenfalls Lösungen zu finden, die der aktuellen Situation Rechnung tragen. Sollte es die Lage zu-

lassen, werden die Karnevalorganisatoren unter Umständen auch sehr kurzfristig über Möglichkeiten nachdenken, wie man zusammen feiern und Frohsinn verbreiten kann. Dass dies unter den gegebenen Umständen in einem überschaubaren Rahmen würde stattfinden müssen, scheint sich heute bereits abzuzeichnen. Mit dem weitgehenden Verzicht auf eine gesamte Session werden die Karnevalisten ihrer Verantwortung den Menschen gegenüber gerecht. Zudem dürfte niemand Freude daran haben, in Sälen und Hallen zu feiern, die allenfalls zu einem Drittel gefüllt sind, während die Besucher angehalten sind, den ganzen Abend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Klar ist auch: Mit einem Mindestabstand von 1,5 Meter zueinander lässt sich nicht schunkeln ...

Schweren Herzens lassen die Karnevalisten in Bornheim in diesem Jahr also die Vernunft walten. Umso mehr hoffen sie, sich im kommenden Jahr mit vollem Elan wieder ihrem geliebten Brauchtum widmen und den Menschen Freude bereiten zu können.



Wird es im kommenden Jahr nicht geben: Ge-krönte Häupter auf der Bühne des Tollitätentreffs (Bild von 2020)

STADTBETRIEB BORNHEIM AÖR

Donnerbachweg 15, 53332 Bornheim
Telefon: 02227 9320-0, Fax: 02227 9320-33
E-Mail: sbbmail@sbbonline.de
Homepage: www.stadtbetrieb-bornheim.de

Öffnungszeiten Friedhofsverwaltung:

Montag - Donnerstag 08:30 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 12:30 Uhr

Öffnungszeiten für Grünabfälle und Elektroschrott:

Montag 12:00 - 16:00 Uhr
Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr
1. + 3. Sa. im Monat 09:00 - 13:00 Uhr

SERVICE

24-Stunden-Hotline für Störungen der Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Straßenbeleuchtung: ☎02227 9320-77 oder Störungsmeldung unter www.stadtbetrieb-bornheim.de

HALLENFREIZEITBAD BORNHEIM

Rilkestraße 3, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 3716

Der Zugang zu Hallenbad, Freibad und Sauna ist zurzeit nur mit einem Online-Ticket möglich.

Alle Öffnungszeiten und Tickets gibt es unter:

www.stadtbetrieb-bornheim.de/hallenfreizeitbad/oeffnungszeiten

STADTBÜCHEREI

Servatiusweg 19 - 23, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 938-565, Fax: 02222 938-567
E-Mail: stadtbuecherei-bornheim@web.de
Homepage: www.stadtbuecherei-bornheim.de

VOLKSHOCHSCHULE BORNHEIM/ALFTER

Alter Weiher 2, 53332 Bornheim
Telefon: 02222 945-460, Fax: 02222 945-115
E-Mail: info@vhs-bornheim-alfter.de
Homepage: www.vhs-bornheim-alfter.de

ENERGIEBERATUNG

Kostenlose Energieberatung der Klimaregion Rhein-Voreifel in Kooperation mit der Verbraucherzentrale NRW am 27. August 2020 von 14 bis 17.45 Uhr im Ratssaal der Gemeinde Swisttal (Maskenpflicht), Anmeldung unter: ☎02222 945-285, tobias.gethke@stadt-bornheim.de



Stadt Bornheim

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunal- und Integrationsausschusswahlen am 13. September 2020

Bei den Kommunal- und Integrationsausschusswahlen am 13. September 2020 kann nur wählen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Die Wahl der Landrätin/des Landrates, des Kreistages, der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters und des Rates sind miteinander verbunden. Es wird ein gemeinsames Wählerverzeichnis verwendet. Für die Wahl des Integrationsausschusses wird ein weiteres Wählerverzeichnis geführt.

1. Wählerverzeichnis und Wahlbenachrichtigung

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 23.08.2020 eine Wahlbenachrichtigung. Wer bis zu diesem Tag keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er das Wahlrecht nicht ausüben kann (siehe Nr.3). Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung. Für die Wahl des Integrationsausschusses wahlberechtigte Personen, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

2. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Die Wählerverzeichnisse liegen vom 24.08.2020 bis 28.08.2020 wie folgt für jedermann zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Bornheim, Rathausstr.2, Zimmer 904 aus:

Montag bis Mittwoch: 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag: 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag: 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Die Wählerverzeichnisse werden im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist (24.08. – 28.08.2020) bei der Stadt Bornheim Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim (Zimmer 904) eingelegt werden. Der Einspruchsführer hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

4. Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann grundsätzlich nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Der Wahlraum ist in der Wahlbenachrichtigung angegeben. Wer aus besonderen Gründen in einem anderen Wahlraum oder per Briefwahl wählen möchte, benötigt dazu einen Wahlschein (siehe Punkt 5).

5. Voraussetzungen für die Erlangung eines Wahlscheines

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bis Freitag, den 11.09.2020, 18:00 Uhr beim Bürgermeister der Stadt Bornheim, Rathausstr. 2, 53332 Bornheim (Zimmer 904) beantragt werden. Die Erteilung eines Wahlscheines kann schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich für die Antragstellung einer Hilfsperson bedienen. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugewungen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (12.09.2020) 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Wahlschein noch bis zum Wahltag 15:00 Uhr beantragt werden. Das Gleiche gilt für die Beantragung eines Wahlscheines für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte unter den vorgenannten Voraussetzungen (Punkt 5, Buchstabe a) und b)). An einen Anderen, als den Wahlberechtigten persönlich, dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Fall einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen

nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

6. Briefwahl

Mit dem Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen altweißen Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
- einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Kreistags,
- einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
- einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit dem Wahlschein für die Wahl des Integrationsausschusses erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Wahl des Integrationsausschusses
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den jeweiligen Stimmzettelumschlag zu legen. Hat der Wähler einen Stimmzettel versehentlich unbrauchbar gemacht oder sich verschrieben, wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder aufgrund einer persönlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Umschläge zu legen, bestimmt eine andere Person, deren Hilfe er sich bei der Stimtabgabe bedienen will. Hat ein Wäh-

ler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Bei persönlicher Abholung kann auch direkt im Rathaus, Zimmer 904, die Briefwahl erfolgen. Hierzu befindet sich in dem Raum eine Wahlkabine und eine Wahlurne. Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens **am Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versandungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. **(Hinweis: Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde auf die Ergänzung der weiblichen Form verzichtet)**

Bornheim, den 13.08.2020
Stadt Bornheim
-Der Bürgermeister-
gez. Wolfgang Henseler

Die Bekanntmachung erfolgte bereits am 17.08.2020 per Aushang im Rathaus und im Internet unter www.bornheim.de/amtsblatt



Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Bornheim am Donnerstag, 03.09.2020, 18:00 Uhr, in der Rheinhalle Hersel

Am Donnerstag, 03.09.2020, 18:00 Uhr, findet in der Rheinhalle, Rheinstraße 201, Hersel, die nächste Sitzung des Rates der Stadt Bornheim mit folgender Tagesordnung statt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Einwohnerfragestunde	
3	Entgegennahme der Niederschrift Nr. 69 vom 25.06.2020	
4	Bebauungsplan He 25 in der Ortschaft Hersel; Beschluss zur Aufstellung	338/2020-7
5	Bebauungsplan Ro 23 in der Ortschaft Roisdorf; Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung; Offenlagebeschluss	531/2020-7
6	9. Änderung des Flächennutzungsplans in der Ortschaft Roisdorf, erneuter Beschluss	621/2020-7
7	Verwaltungsvereinbarung Planung Radweg L 300 Hersel - Widdig	603/2020-9
8	7. Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept der Stadt Bornheim	562/2020-SBB
9	Prüfung und Bestätigung Gesamtabschluss 2018 der Stadt Bornheim	372/2020-8
10	Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss für das Jahr 2019	293/2020-2
11	Prüfung, Feststellung Jahresabschluss 2019 der Stadt Bornheim	458/2020-8
12	Beratung des Doppelhaushaltes 2021/2022	572/2020-2
13	Beratung des Stellenplanes 2021 und 2022	366/2020-11
14	Umsatzsteuerneuregelung nach § 2b UStG und Tax Compliance Management System	589/2020-2
15	Zustimmung zu Mehraufwendungen und Mehrausgaben im Haushaltsjahr 2020	582/2020-2

16	Erfahrungsbericht zur Corona-Pandemie	468/2020-3
17	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung an die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bornheim und den Verdienstausschluss für Selbstständige	610/2020-3
18	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung zum Verzicht auf die Elternbeiträge OGS in den Monaten Juni 2020 und Juli 2020	537/2020-1
19	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	616/2020-1
20	Anfragen mündlich	
	Nicht öffentliche Sitzung	
21	Beteiligung der Stadt Bornheim an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG	474/2020-2
22	Sachstand „Kooperative Baulandentwicklung“ Bo 05	613/2020-7
23	Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung über den 1. Nachtrag zum TU-Vertrag über die Erweiterung der Europaschule Bornheim für die Erstellung eines extensiv begrünten Daches	569/2020-6
24	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	617/2020-1
25	Mitteilung über Vergaben zwischen 25.000 € und 50.000 € brutto ab dem 19.06.2020	462/2020-1
26	Anfragen mündlich	

Bornheim, den 17.08.2020
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Ka 03 in der Ortschaft Kardorf / 1. Änderung, Aufstellungsbeschluss

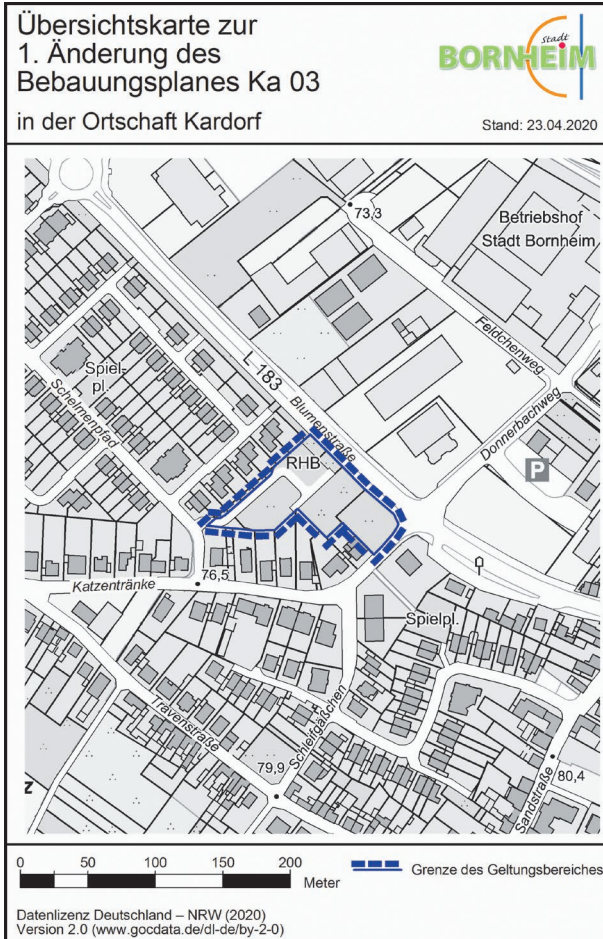
Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB in Verbindung mit § 13 a BauGB die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Ka 03 in der Ortschaft Kardorf. Das Plangebiet wird begrenzt durch die Blumenstraße (L 183), die Bebauung an der Straße Katzentänke und die Bebauung an der Theo-Dickopp-Straße. Ziel ist es, auf der nicht mehr benötigten Fläche des Regenrückhaltebeckens Planungsrecht für eine Wohnbebauung zu schaffen. Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.“

Auf die beiliegende Übersichtsskizze, die den Änderungsbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 13.08.2020
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans Wi 05 in der Ortschaft Widdig, Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 23.04.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Wi 05 in der Ortschaft Widdig. Das Plangebiet liegt zwischen der Burgunderstraße im Süden, der Wikingerstraße im Osten, der Landstraße L 300 im Westen und der nördlichen Bebauung.“

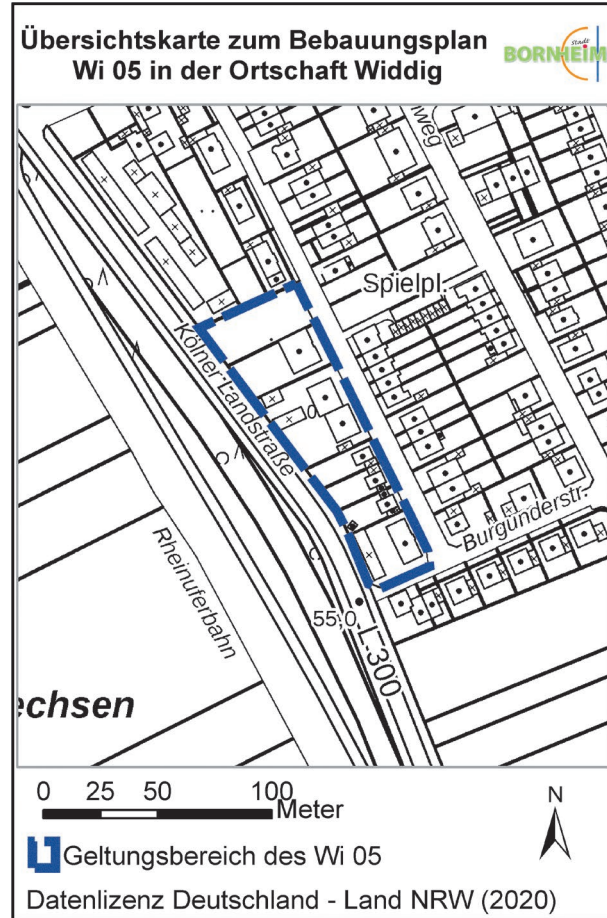
Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung der Baugrenzen für die Grundstücke an der Wikingerstraße, um ein Bauen in zweiter Reihe und eine zu hohe Ausnutzung der Grundstücke zu verhindern.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Auf die beiliegende Übersichtskarte, die den Planbereich grob darstellt, wird hingewiesen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bornheim, den 14.08.2020
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplans He 31 in der Ortschaft Hersel, Satzungsbeschluss, Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 14.05.2020 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den vorliegenden 2. Entwurf des Bebauungsplanes He 31 in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen und der vorliegenden Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung“.

Das Plangebiet liegt im Westen der Ortschaft Hersel in einem Bereich zwischen Mittelweg, Stadtbahntrasse der Linie 16 und nördlich der Roisdorfer Straße. Im Nord- und Südwesten grenzen weitere wiederverfüllte ehemalige Auskiesungsflächen an. Zum Planbereich gehört auch die Fläche der Flurstücke Gemarkung Hersel Flur 1 Nr. 517 tlw., Nr. 555, Nr. 596 tlw. und Nr. 614 tlw. an der Rheinbacher Straße für den externen Ausgleich und für die Artenschutzmaßnahmen.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines neuen Wohngebietes.

Der Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann während der Dienststunden im Stadtplanungs- und Liegenschaftsamt der Stadtverwaltung Bornheim, Rathausstraße 2, 53332 Bornheim, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan He 31 in der Ortschaft Hersel gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit geltenden Fassung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

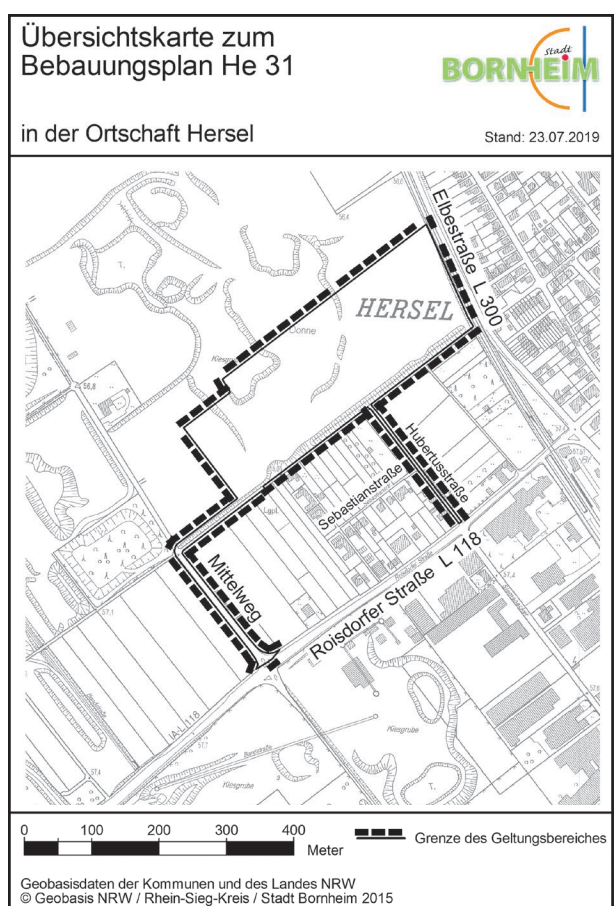
Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

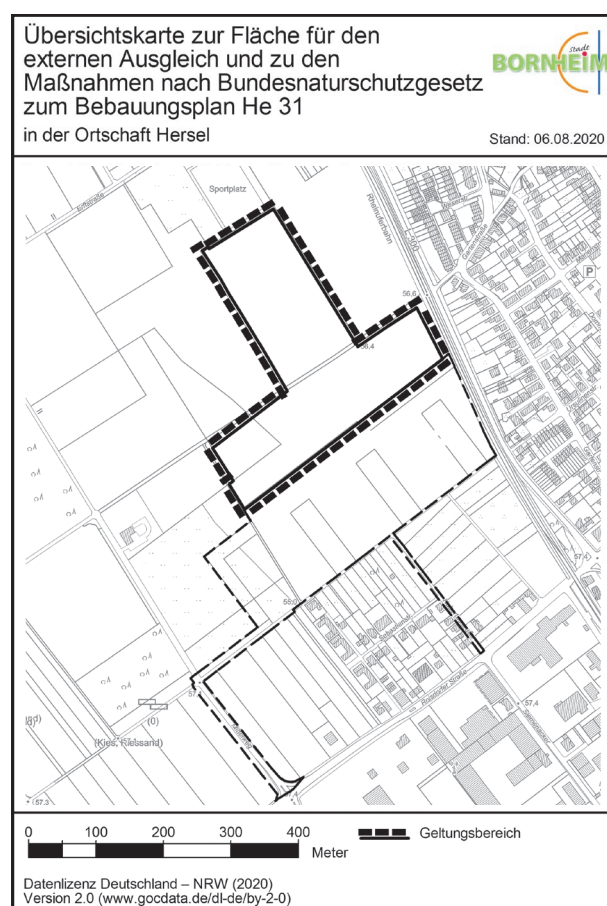
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die zuvor bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Weiter wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,



- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvor-



schrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bornheim, den 13.08.2020
Stadt Bornheim
gez. Wolfgang Henseler, Bürgermeister